

Ort und Datum Wien, am 19. März 2017

Von (meldende Stelle): **Mag. Elfriede Sixt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Eichenstrasse 28, 2102 Bisamberg**

Zeichen

Telefon/Fax/email 00436644251363

An: **Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt 7.2-FIU
Geldwäschemeldestelle**

**Josef Holaubek-Platz 1
1090 Wien**

Tel.Nr.: 01/24836 9 85298

Fax.Nr.: 01/24836 9 85290

Email: A-FIU@bmi.gv.at

Betreff: Geldwäscheverdacht

Wir haben Verdacht oder den berechtigten Grund auf

- Geldwäscherei gem. § 165 StGB
 Terrorismusfinanzierung gem. § 278d StGB
 Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen

Die Meldung erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des FM-GwG

GESCHÄFTSFALL/TRANSAKTION:

- laufend
 unmittelbar bevorstehend
 bereits gelaufen

Art des Geschäftes/Transaktion: Verdacht, dass Geld aus osteuropäischen Nachtclubs und Spielcasinos mittels eines kryptografischen Bezahlsystems ANOON.co des kanadischen Unternehmens Bitrush Corp (www.bitrush.com) mit Unterstützung von österreichischen und slowakischen Staatsbürgern über Europa verteilt werden soll.

Beginnend mit Herbst 2015 haben sich osteuropäische Investoren unter der Führung von Igor WOLLNER, Bratislava, Slowakei, in das börsennotierte kanadische Unternehmen Bitrush Corp eingekauft und versuchen seit Ende 2016 die Führung des Unternehmens übernehmen. Dieser Einstieg erfolgte über die Gründung der in Singapur angesiedelten HSRC Investment Ltd, die der Familie WOLLNER und dem Österreicher Hans-Jörg WAGNER gehört.

Zum Zerwürfnis zwischen dem Mehrheitseigentümer Mezzacap Investments Limited (Werner BÖHM und Alfred DOBIAS, beides österreichische Staatsbürger und dem Minderheitsgesellschafter HSRC Investments unter der Führung von Igor Wollner, kam es

Anfang Oktober 2016. Grund des Zerwürfnisses war eine Meinungsverschiedenheit zur weiteren Ausrichtung des Unternehmens.

Ich persönlich war Teilnehmer an einer Besprechung in Bratislava in den Büroräumlichkeiten von Igor WOLLNER am 23. September 2016, sonstige Teilnehmer waren Werner BÖHM, Alfred DOBIAS, Igor WOLLNER und sein Sohn Sven WOLLNER. Während dieses Gesprächs drückte Igor WOLLNER mehrmals sein Missfallen darüber aus, dass Werner BÖHM eine Zusammenarbeit mit potentiellen Businesspartner verweigerte, obwohl er (Igor WOLLNER) ein großes Geschäftspotential mit diesen potentiellen Geschäftspartnern sah für die BitRush Corp. Diese Geschäftspartner waren ein Herr Alex BURES, Sohn eines ehemaligen slowakischen Spitzenpolitikers, und dessen Freund und Partner Uwe LENHOFF, deutscher Staatsbürger und Betreiber von Online-Spieleseiten, Online-Wettseiten und Automatenkasinos.

Zur Geschichte dieser potenziellen Geschäftsbeziehung. Ich habe über das Ersuchen von Werner BÖHM im Vorfeld dieser möglichen Geschäftsbeziehung im Sommer 2016 eine Prüfung dieser Herren und ihrer Aktivitäten vorgenommen und bin zum Schluss gekommen, dass deren Aktivitäten als Geldwäsche zu qualifizieren sind. Unter anderem wurde BitRush Corp gebeten, täglich Bargeld in großen Mengen über ihre kryptografische Bezahlplattform ANOON (www.anoon.com) von London nach Amsterdam und andere europäische Städte zu verbringen. Vor dem Hintergrund, dass BitRush Corp ein börsennotiertes Unternehmen im Bereich kryptographischer Technologien ist und die Beantragung einer E-Money-Lizenz in London anstrebte habe ich BÖHM und dem Management massiv abgeraten, eine Geschäftsbeziehung einzugehen.

Alexander BURES, wohnhaft in London, und ebenfalls ein Slowake, schilderte in meinem Beisein (Gespräch fand Anfang August 2016 in London statt) Werner BÖHM das Problem, dass er aus seiner Tätigkeit aus Nachtlokalen und Spielclubs in London über eine immense Bargeldmenge von Millionen Euro/Pfund im Monat verfügen würde und diese nach Amsterdam bzw. verschiedene andere europäische Länder transportieren müsse. BURES erklärte weiters, dass er über eine von seiner Frau in London betriebene Online-Plattform Geld von Clubs entgegennehmen und in das traditionelle Bankensystem einschleusen würde. Dies alles würde nicht über das traditionelle Banken- und Geldsystem funktionieren, es wären ihm seitens der Banken auch bereits Gelder eingefroren worden. Das von Joachim Kalcher, dem CTO der BitRush Corp. entwickelte kryptografische Bezahlssystem schein für geeignet zu sein.

Eine Due Diligence der englischen Online-Gaming SHELTYCO, an der Uwe LENHOFF, einer der Hauptaktionäre und Vorstand war, ergab darüber hinaus, dass über eine sehr verschachtelte Lizenzkonstruktion nicht klar war, wo Gelder herkommen oder hinfließen. Ich habe meine Erkenntnisse auch in einem schriftlichen Bericht an das Management der BitRush Corp formuliert. In Summe ergaben die Gespräche bzw. Unterlagen der beiden Herren BURES und LENHOFF ein sehr dichtes Bild, das in meiner Risikoanalyse in Richtung Geldwäsche zu deuten war.

Ich wies Igor Wollner in jenem Gespräch am 23. September 2016 mehrmals darauf hin, dass sowohl bei Alexander BURES und Uwe LENHOFF lt. der von mir durchgeführten Due Diligence (Unterlagen und persönliche Gespräche) der starker Verdacht naheliegt, dass beide in Geldwäschetransaktionen involviert sind. Trotz meiner fundierten Warnung beharrte Igor Wollner auf seiner Forderung nach einer nochmaligen Kontaktaufnahme und bezeichnete es als „missed opportunity“, nicht mit diesen Herren zu kooperieren. Nachdem Werner Böhm wiederum ablehnte, teilte ihm Igor Wollner mit, dass er bzw. seine Söhne dann eben selbst Kontakt zu Alexander Bures aufnehmen würden.

Mit der Weigerung von Werner BÖHM, der als CEO der BitRush Corp tätig war, Geschäftsbeziehungen mit Alexander BURES and Uwe LENHOFF und deren Firmen zu betreiben kam es in der Folge zu einem Zerwürfnis zwischen dem Mehrheitsaktionär der BitRush Corp, der Mezzacap Investments Ltd. und der HSRC Investment und deren Gesellschaftern. Der Entwickler der Bezahltransaktion, Joachim Kalcher, bestand ebenfalls darauf, gemeinsam mit der HSRC die Geschäftsbeziehung mit BURES und LENHOFF

einzugehen. Dies führte wegen der erneuten schriftlichen Weigerung von BÖHM mit dem Hinweis auf mögliche Geldwäsche und Drogengelder, auch zu einem Zerwürfnis mit KALCHER, der sich auf die Seite von HSRC stellte.

KALCHER wiederum stand erst vor wenigen Jahren in einem Finanzstrafverfahren vor Gericht: Bei einem Tankstellenunternehmen, für das er die Software entwickelt hatte, kam es zu einem Finanzstrafverfahren, weil die Finanz bezweifelte das die Software eine Erfassung aller Transaktionen gemäß den UGB ermöglicht: Mit anderen Worten es wurde vermutet, dass keine vollständige Erfassung einer durchgeführten Verkäufe durch die Software stattfand. Die Vermutung, dass Igor WOLLNER das Unternehmen gemeinsam mit Joachim Kalcher übernehmen will um ganz Geldwäsche im grossen Stil betreiben zu wollen, liegt sehr nahe.

Bereits im November 2016 erstattete Werner BÖHM Anzeige bei der National Crime Agency (NCA) in London hinsichtlich des Verdachts auf Geldwäscheaktivitäten von Alexander BURES und Uwe LENHOFF.

Datum:

Währung:

Betrag:

Aktueller Saldo:

VERDÄCHTIGE PERSONEN:

Name:	Joachim Kalcher,
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Wohnanschrift:	Am Sonnenhügel 25, 8561 Söding
Staatsbürgerschaft:	Österreich
Art des Ausweises:	
Nummer des Ausweises:	
Ausgestellt von:	
Ausgestellt am:	
Erreichbarkeit:	
PEP-Eigenschaft:	

<input type="checkbox"/> Eigene Rechnung	<input type="checkbox"/> Fremde Rechnung
	Identität des Treugebers:
	Schriftliche Erklärung des Treuhänders:

Weitere involvierte Personen:
Igor Wollner, Panenská 23
81103 Bratislava

VERDÄCHTIGE FIRMEN:

Firmenwortlaut:	
Firmenbuchdaten:	
Firmensitz <i>(Erklärung über Sitz der zentralen Verwaltung):</i>	
Vertretungsbefugnis <i>(geeignete Bescheinigungen):</i>	
Identität des wirtschaftlichen Eigentümers	
Art des Ausweises:	
Nummer des Ausweises:	
Ausgestellt am:	
Ausgestellt von:	

<input type="checkbox"/> Eigene Rechnung	<input type="checkbox"/> Fremde Rechnung
--	--

Beweiskräftige Urkunden:
Schriftliche Erklärung des Treuhänders:

BEGRÜNDUNG/SACHVERHALT:

Anlagen:

- Kopie der Kontoöffnungsunterlagen*
- Kopie des vorgelegten Identitätsnachweises*
- Bei Bankkonten Unterschriftenprobeblatt*
- Bei Bankkonten Kopie der Kontoaufstellungen/Belegen von Kontobewegungen/Saldo*
- Bei Einzeltransaktionen vollständiger Transaktionsnachweis (inkl SWIFT Beleg)*
- wenn vorhanden Kundenprofiling
- Kopien sonstiger Unterlagen (Erklärung über Firmensitz, Bescheinigungen, Erklärungen des Treuhänders, vorgelegte Nachweise der Herkunft, Verträge usw.)

** um eine effiziente Analyse und Entscheidungsfindung zu gewährleisten wird jedenfalls um Übermittlung dieser Unterlagen ersucht.*

**Um den Schutz Ihrer Daten im Falle einer Weiterleitung zu gewährleisten,
ersuchen wir, allfällige Anlagen vom Meldeformular getrennt zu übermitteln!**
(= nicht im selben Dokument)

INFORMATIONSBLATT

Hinweise zur Einbringung sowie der Bearbeitung durch die Geldwäschemeldestelle:

1. Unter Bezugnahme auf § 16 Abs 1 letzter Satz FM-GwG ist die Verdachtsmeldung in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung sicherer Kommunikationskanäle zu übermitteln. Als solcher Kommunikationskanal wird derzeit der verschlüsselte Email-Kanal des BM.I zur Verfügung gestellt.

Eine Anleitung zur Einrichtung einer sicheren Leitung ist in der jeweils aktuellen Fassung unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Impressum/mail/start.aspx, insbesondere <https://mailcert.bmi.gv.at/>, abrufbar.

Sollten Sie bereits SEPP Mail verwenden, ist keine gesonderte Verschlüsselung erforderlich!

Wir ersuchen Sie, bei der Einrichtung einer sicheren Leitung primär den Support Ihrer technischen Abteilung zu bemühen. Sofern keine Problemlösung erreicht werden kann, steht der technische Hilfsdienst des BMI zur Verfügung.

2. Um eine reibungslose Entgegennahme und rasche Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch die Geldwäschemeldestelle zu gewährleisten, wird bei der Übermittlung von Verdachtsmeldungen um Beachtung der folgenden Punkte ersucht:
 - Übermittlung in einem gängigen Datenformat (*.doc, *.pdf, *.xml)
 - Bildformate (*.JPG, *.JPEG) werden im Rahmen der Übermittlung von Lichtbildern (Dokumentenscans) akzeptiert.
 - Kontoübersichten, möglichst im Excel-Format (*.xls).
 - Maximale Dateigröße: 10 MB

Um den Schutz Ihrer Daten im Falle einer Weiterleitung zu gewährleisten, ersuchen wir, die Anlagen vom Meldeformular getrennt zu übermitteln!

3. Wir weisen darauf hin, dass eine Entscheidung über die Durchführung/Nichtdurchführung einer Transaktion durch die Geldwäschemeldestelle nur bei Übermittlung einer **vollständigen** Meldung erfolgen kann. Darunter wird insbesondere verstanden, dass der Geldwäschemeldestelle all jene Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, die zur Entstehung des Verdachtes (des berechtigten Grundes zur Annahme) maßgeblich waren. Eine Übermittlung bloßer Meldungsteile (etwa nur des Meldeformulars) hat eine Hemmung der in den einschlägigen Materiengesetzen festgelegten Entscheidungsfrist zur Folge.
4. Im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmeldungen wird insbesondere auf die gesetzlich normierten Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflicht des Kunden/des Treugebers sowie Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers und des Zwecks/der Art der Geschäftsbeziehung sowie der Mittelherkunft) hingewiesen.
5. Bei Erhärtung des strafrechtlichen Verdachts im Zuge der Analyse kommt es zur Einleitung eines strafprozessualen Verfahrens. In der Regel erfolgt in diesem Kontext eine Vernehmung des Gemeldeten, die Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft und das damit einhergehende Recht auf Akteneinsicht durch den Beschuldigten. Sollte für Rückfragen oder allfällige Zeugenaussagen seitens Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei eine Heranziehung des Compliance-Beauftragten erforderlich sein, genügt die Bereitstellung eines „informierten Mitarbeiters“.
6. Die Sachbearbeiter der Geldwäschemeldestelle unterliegen als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem BDG. Insbesondere sind sie an die Amtsverschwiegenheit des § 46 BDG gebunden. Diese kann nicht durchbrochen werden und kann aus diesem Grund keine Auskunft seitens der Geldwäschemeldestelle über Aktenvorgänge oder den Verlauf von Ermittlungen erfolgen. Dies betrifft insbesondere Vorweg-Auskünfte über einzelne Firmen/Personen aber auch detaillierte Auskünfte zum Verlauf der Ermittlungen im Einzelfall.
7. Der Geldwäschemeldestelle steht keine Entscheidungsbefugnis über Begründung/Verlauf oder Kündigung von Geschäftsbeziehungen zu. Vielmehr handelt es sich hier um geschäftspolitische Entscheidungen der einzelnen Institutionen. Es obliegt dem jeweiligen Verpflichteten, nach Durchführung der erforderlichen Risikoanalyse eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen und die Geschäftsbeziehung allenfalls zu beenden.